

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 7. 1. 2009

Nummer 1

Neujahrsaufruf 2009 von Ministerpräsident Christian Wulff an die Bediensteten der Landesverwaltung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2009! Ich hoffe, dass Ihr großer Einsatz für unser Land von allen Bürgerinnen und Bürgern anerkannt wird.

2008 war ein gutes Jahr. Das erfreuliche Wirtschaftswachstum der letzten Jahre hat uns den niedrigsten Stand der Arbeitslosigkeit in Deutschland seit 1992 und einen Höchststand bei der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beschert. Unter drei Millionen Arbeitslose werden gezählt. Das ist gut für Niedersachsen.

Die aktuelle Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise wirft aber ihre Schatten voraus. Uns erreichten Meldungen von Bankenpleiten, Firmeninsolvenzen, verlängerten Werksferien, Kurzarbeit, Auftragseinbrüchen und Entlassungen. Wir wissen, dass die aktuelle Weltfinanzmarktkrise auch unsere einheimische Wirtschaft trifft.

Niedersachsen ist gerüstet. Wir haben Chancen, durch die Krise zu kommen. Unsere Wirtschaft ist robust und unsere Infrastruktur ist stark. Dank der Konsolidierungspolitik der vergangenen Jahre sind unsere Finanzen geordneter als vor Jahren. Wir haben die Zeit genutzt und unsere Neuverschuldung stetig gesenkt.

Die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben erheblich zu dieser Haushaltskonsolidierung beigetragen. Dafür danke ich Ihnen allen. Sie haben in den zurückliegenden Jahren spürbare finanzielle Einschränkungen hinnehmen müssen. Aber zumindest wurden die Bezüge zum 1. 1. 2008 um drei Prozent erhöht. Auch in diesem Jahr werden sich die Landesregierung und der Gesetzgeber — nach Abschluss der Tarifverhandlungen — mit der Frage befassen, in welchem Maß sie die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhöhen. Mir ist wichtig, dass wir bei der Festlegung der Besoldungshöhe Entscheidungen mit Augenmaß und im Bewusstsein unserer Fürsorgepflicht für die Landesbediensteten treffen. Und bedenken Sie: Sie haben einen auch in Krisenzeiten sicheren Arbeitsplatz.

Das Land hält an seinen politischen Zielen fest. Neben der weiteren Konsolidierung unseres Haushalts und einer konsequenten Verkehrs- und Wirtschaftspolitik setzen wir Schwerpunkte vor allem in der Familien-, Bildungs- und Integrationspolitik:

- Wir wollen noch mehr für Familien und die Betreuung unserer Kinder tun. Dem beitragsfreien dritten Kindergartenjahr sollen noch das zweite und das erste beitragsfreie Jahr folgen. Wir verbessern die Betreuungsmöglichkeiten für die unter Dreijährigen, damit Eltern ihre Kinder in guten Händen wissen, während sie arbeiten. Bis 2013 werden wir für ein Drittel aller unter Dreijährigen Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Wir haben bereits im Jahr 2007 mit dem Ausbau des Betreuungsangebots begonnen und verstärken unseren Einsatz noch. Wir stellen dafür fast 500 Mio. Euro zur Verfügung. Damit erleichtern wir insbesondere Müttern, die wieder arbeiten gehen wollen oder müssen, den Wiedereinstieg in den Beruf zu meistern.
- Im vergangenen Jahr fand der Bildungsgipfel der Länder und des Bundes statt. Seine Ziele sind ehrgeizig. Insbesondere wollen wir den Anteil der Bildungsausgaben an unserem Bruttoinlandsprodukt steigern und uns vor allem auf die Senkung der Abbrecher- und die Steigerung der Abschlussquote konzentrieren. In diesem Jahr findet wieder eine Ideen-Expo in Hannover statt. Wir wollen in der jungen Generation Neugier, Forscherdrang und Optimismus fördern und das Interesse an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik und an den entsprechenden Berufen wecken und lebendig halten. Auf Erfindergeist und Innovationsstärke beruhen letztlich unsere Konkurrenzfähigkeit und unser Wohlstand — gerade in Zeiten der Konjunkturkrise.
- Unser Handlungsprogramm Integration umfasst für 2009 ein Volumen von 66 Mio. Euro. Damit wollen wir insbesondere Menschen aus Familien mit Migrationshintergrund helfen, in unserem Land, in unserer Arbeitswelt und unserer Gesellschaft Fuß zu fassen.

Das alles können wir nur gemeinsam schaffen — nur mit Ihrer Hilfe. Ich danke Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes in Niedersachsen, für Ihren großen Einsatz und Ihre Leistungen auch im vergangenen Jahr 2008.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr Erfolg, Kraft und Gesundheit. Lassen Sie uns gemeinsam mit Zuversicht in das schwierige Jahr 2009 gehen.

Christian Wulff
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
RdErl. 10. 12. 2008, Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes; Amtshandlungen aufgrund des Unterhaltssicherungs-gesetzes.	3		
Bek. 10. 12. 2008, Anerkennung der Hans-Joachim Hoffmann-Stiftung	3		
Bek. 10. 12. 2008, Anerkennung der Stiftung Hof Diekmann	3		
Bek. 11. 12. 2008, Anerkennung der Spiekerooger Umweltstiftung	3		
Bek. 11. 12. 2008, Anerkennung der Stiftung Dr. Saber Seleman	3		
C. Finanzministerium			
RdErl. 8. 12. 2008, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2009.	4		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Beschl. 28. 10. 2008, Übertragung der Beschaffung und Abrechnung von Forstdienstkleidung auf das Logistik Zentrum Niedersachsen, Auflösung der Forstkleiderkasse Hildesheim.	7		
RdErl. 10. 12. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen	7		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 2. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Wintershall Holding AG, Emlichheim)	7
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 11. 12. 2008, Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister	7
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 9. 12. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112, Entwässerungsverband Aurich	8
		VO 9. 12. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 113, I. Entwässerungsverband Emden	10
		Bek. 10. 12. 2008, Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)	10
		Bek. 7. 1. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und Beek im Landkreis Osterholz	12
		Bek. 7. 1. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches und des Heithöfer Baches im Landkreis Osnabrück	12
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 19. 11. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	12
		AV 19. 11. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	13
		AV 19. 11. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	13
		AV 19. 11. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	20
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 7. 1. 2009, Abfallrechtliche Entscheidung gemäß § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover)	20
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 8. 12. 2008, Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	21

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes; Amtshandlungen aufgrund des Unterhaltssicherungsgesetzes

RdErl. d. MI v. 10. 12. 2008 — B23.04-43450-60/2 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes wird bestimmt, dass für Amtshandlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz keine Gebühren zu erheben sind.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, Städte Göttingen, Lingen (Ems), Varel, Garbsen, Springe und Wunstorf sowie die Gemeinde Ganderkesee

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 3

Anerkennung der Hans-Joachim Hoffmann-Stiftung

**Bek. d. MI v. 10. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-06 (023) —**

Mit Schreiben vom 27. 11. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 10. 2008 die Hans-Joachim Hoffmann-Stiftung mit Sitz in der Stadt Varel gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Hospizgedankens und der Palliativmedizin („Palliative Care“).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Joachim Hoffmann-Stiftung
c/o Herrn Jan Hoffmann
Waterloostraße 26
28201 Bremen.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 3

Anerkennung der Stiftung Hof Diekmann

**Bek. d. MI v. 10. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-05 (045) —**

Mit Schreiben vom 2. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 11. 2008 die Stiftung Hof Diekmann mit Sitz in der Gemeinde Lengerich gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im In- und Ausland, insbesondere durch Bereitstellung finanzieller Mittel für hilfsbedürftige Menschen in der so genannten Dritten Welt, Bereitstellung finanzieller Mittel für Schwerstkranke in Hospizen sowie Unterstützung von Projekten zur Beschäftigung und Qualifizierung von sozial benachteiligten Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hof Diekmann
c/o Herrn Hermann Diekmann
Am Bürgerpark 10
49838 Lengerich.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 3

Anerkennung der Spiekerooger Umweltstiftung

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-12 (011) —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2008 die Spiekerooger Umweltstiftung mit Sitz in der Gemeinde Spiekeroog gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes auf der Insel Spiekeroog.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Spiekerooger Umweltstiftung
c/o Herrn Dr. Otmar Franz
Werntgenshof 31
45479 Mülheim an der Ruhr.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 3

Anerkennung der Stiftung Dr. Saber Seleman

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-09 (070) —**

Mit Schreiben vom 3. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 10. 2008 die Stiftung Dr. Saber Seleman mit Sitz in der Stadt Bramsche gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volksgesundheit, der Erziehung und Bildung sowie der humanitären Hilfe im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Dr. Saber Seleman
c/o Herrn Dieter Pommerening
Danziger Straße 23
49565 Bramsche.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 3

C. Finanzministerium**Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
ab 1. 1. 2009****RdErl. d. MF v. 8. 12. 2008 — 26 15 43/1 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: a) RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBL. S. 861), geändert durch RdErl. v. 14. 3. 2006 (Nds. MBL. S. 225)
 b) RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBL. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBL. 2008 S. 33)
 — VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 5. 12. 2008 — D 6-222 201/1 — die vom 1. 1. 2009 an geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Sie sind in Niedersachsen unter Berücksichtigung des Abschnitts III des Bezugserrlasses zu b zugrunde zu legen. Für im Jahr 2008 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2009 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2008 festgesetzt waren (vgl. Bezugserrlass zu a). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Bei Dienstreisen nach Moskau ist weiterhin zu prüfen, ob eine Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft möglich ist. Kann eine Gästewohnung in Anspruch genommen werden, so ist die Bestimmung in Fußnote 2 der Anlage zu beachten.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung
 Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen der Aufsicht
 des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und
 Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 4

Anlage

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
in EUR		
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	110
Albanien	19	110
Algerien	40	80
Andorra	26	82
Angola	35	110
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	35	90
Armenien	20	90
Aserbaidshjan	30	135
Australien	32	90
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
in EUR		
1	2	3
Benin	27	75
Bolivien	20	65
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
— Brasilia	31	130
— Rio de Janeiro	34	140
— Sao Paulo	31	95
— im Übrigen	30	100
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	25	70
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
— Chengdu	26	85
— Hongkong	60	150
— Peking	32	115
— Shanghai	35	140
— im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	30	90
Dänemark		
— Kopenhagen	35	140
— im Übrigen	35	70
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	32	120
Ecuador	32	70
El Salvador	30	65
Eritrea	22	130
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	35	120
Frankreich		
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
— Straßburg	32	75
— im Übrigen	32	100
Gabun	40	100
Gambia	15	70
Georgien	25	140
Ghana	25	105
Grenada	30	105
Griechenland		
— Athen	35	135
— im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	30	70
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachts- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Honduras	25	100
Indien		
— Chennai	25	135
— Kalkutta	27	120
— Mumbai	29	150
— Neu Delhi	29	130
— im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	20	100
Irland	35	130
Island	64	165
Israel		
— Tel Aviv	37	110
— im Übrigen	27	75
Italien		
— Mailand	30	140
— Rom	30	108
— im Übrigen	30	100
Jamaika	40	110
Japan		
— Tokio	42	130
— im Übrigen	42	90
Jemen	15	105
Jordanien	27	70
Kambodscha	27	70
Kamerun		
— Jaunde	34	115
— im Übrigen	34	90
Kanada	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	110
Katar	37	100
Kenia	30	120
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kroatien	24	57
Kuba	35	90
Kuwait	35	130
Laos	22	60
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	30	95
Libyen	35	60
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	29	120

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachts- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Malawi		
— Blantyre	25	100
— im Übrigen	25	80
Malaysia	22	55
Malediven	31	93
Mali	32	80
Malta	25	90
Marokko	35	90
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	100
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	90
Monaco	34	52
Mongolei	22	55
Montenegro	24	95
Mosambik	20	80
Myanmar	32	75
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	35	100
Nicaragua	25	100
Niederlande	32	100
Niger	25	55
Nigeria		
— Lagos	35	180
— im Übrigen	35	100
Norwegen	55	155
Österreich		
— Wien	30	93
— im Übrigen	30	70
Oman	30	90
Pakistan		
— Islamabad	20	150
— im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	30	90
Philippinen	25	90
Polen		
— Warschau, Krakau	25	90
— im Übrigen	20	70
Portugal		
— Lissabon	30	95
— im Übrigen	27	95
Ruanda	22	70
Rumänien		
— Bukarest	21	100
— im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
— Moskau	40 ²⁾	135

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
— St. Petersburg	30	110
— im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé — Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
— Djidda	40	80
— Riad	40	95
— im Übrigen	39	80
Schweden	50	160
Schweiz		
— Bern	35	115
— Genf	42	110
— im Übrigen	35	110
Senegal	35	90
Serbien	25	90
Sierra Leone	27	90
Simbabwe	20	130
Singapur	40	120
Slowakische Republik	15	110
Slowenien	25	95
Spanien		
— Barcelona, Madrid	30	150
— Kanarische Inseln	30	90
— Palma de Mallorca	30	125
— im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	27	110
Südafrika	25	75
Suriname	25	75
Syrien	22	100
Tadschikistan	20	50
Taiwan	35	120
Tansania	27	90
Thailand	27	100

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	30	100
Tschad	35	110
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
— Izmir, Istanbul	34	100
— im Übrigen	35	70
Tunesien	27	70
Turkmenistan	20	60
Uganda	27	130
Ukraine	25	120
Ungarn	25	75
Uruguay	20	50
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	38	150
Vereinigte Arabische Emirate		
— Dubai	40	120
— im Übrigen	40	70
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— San Francisco	30	120
— Boston, Washington	45	120
— Houston, Miami	40	110
— New York Staat, Los Angeles	40	150
— im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— Edinburgh	35	170
— London	50	152
— im Übrigen	35	110
Vietnam	20	60
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	30	110

1) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

2) Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Übertragung der Beschaffung und Abrechnung von Forstdienstkleidung auf das Logistik Zentrum Niedersachsen, Auflösung der Forstkleiderkasse Hildesheim

Beschl. d. LReg v. 28. 10. 2008 — ML-405-01566-1-217 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Beschl. v. 30. 11. 1954 (Nds. MBL S. 554)
— VORIS 79100 00 00 42 001 —

Die LReg hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die LReg beauftragt das Logistik Zentrum Niedersachsen ab 1. 1. 2009 mit der Beschaffung und der Abrechnung von Forstdienstkleidung. Die Umsetzung nehmen das MI und das ML in eigener Zuständigkeit vor.
2. Die LReg genehmigt den Beschluss des Verwaltungsausschusses der Forstkleiderkasse Hildesheim vom 6. 12. 2007, die Forstkleiderkasse gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. h der Satzung mit Ablauf des 31. 12. 2008 aufzulösen. Deren Aufgaben werden ab 1. 1. 2009 auf das Logistik Zentrum Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Forstkleiderkasse Hildesheim übertragen.
3. Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 7

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen

RdErl. d. ML v. 10. 12. 2008 — 103-60231/8.11-1 —

— VORIS 78450 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2005 (Nds. MBL S. 616)
— VORIS 78450 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 7

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Wintershall Holding AG, Emlichheim)

**Bek. d. LBEG v. 2. 12. 2008
— W 6330 D I 2008-001-II —**

Die Firma Wintershall Holding AG, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, plant das Projekt „Erweiterung der Dampflutanlage um eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ in der Gemeinde Emlichheim, Flur 2, Flurstücke Nr. 92 und 93, Landkreis Grafschaft Bentheim.

Die mit der geplanten Anlage erreichbare Feuerungswärmeleistung wird unter 50 MW liegen, somit unterliegt die Anlage nach § 3 a und Anlage 1 Nr. 1.1.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 7

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister

Bek. d. NLSStBV v. 11. 12. 2008 — 12- 03320 —

Bezug: Bek. d. MW v. 20. 2. 1998 (Nds. MBL S. 317), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2004 (Nds. MBL S. 808)
— VORIS 22420 00 00 08 003 —

Die NLSStBV als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Niedersachsen gibt folgende Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister bekannt:

Meisterprüfungsarbeit:	16. bis 20. 2. 2009
Schriftliche Prüfungen:	25. und 26. 2. sowie 28. 4. 2009
Arbeitsprobe:	23. und 24. 2. 2009

Mündliche Prüfungen: 11. und 12. 5. 2009.

Die Prüfungen finden im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf statt. Die einzelnen Prüfungstage werden den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern nach der Anmeldung mitgeteilt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen vom 20. 2. 1998 (siehe Bezugsbekanntmachung).

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens **bis zum 8. 1. 2009** bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 7

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112, Entwässerungsverband Aurich

Vom 9. 12. 2008

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112, Entwässerungsverband Aurich, vom 17. 10. 1972 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1250), wird wie folgt geändert:

Die Endpunkte der nachstehenden Gewässer werden im Verzeichnis wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
			R = Rechtswert; H = Hochwert	
1	2	3	4	5
11	Forstgraben Sandhorst	Aurich	Holzweg (Waldrand) R = 34 07 60; H = 59 26 36	Eickebuschgraben
13	Graben in der Kanalkurve	Aurich	nördlich Nordmoor R = 34 03 11; H = 59 29 83	Ems-Jade-Kanal
19	Hinter Eschenerschloot	Aurich	Ecke Nadelburg/3. Leegmoorweg R = 33 98 59; H = 59 30 60	Sandhorster Ehe
22	Klärwerksgraben	Aurich	25 m südlich Süderstraße R = 33 98 99; H = 59 25 88	Ems-Jade-Kanal
25	Kollrunger Moorblockschoot	Wittmund	Ende Schnepfenweg R = 34 12 39; H = 59 28 23	Wiesedermeerschloot
27	Kuhlerplatzgraben	Aurich	Nordmeerer Weg R = 33 93 77; H = 59 34 54	Ringkanal
30	Meerhusener Graben ,Y‘	Aurich	Kreuzung Ricklefsche Trift — Karrenweg R = 34 02 98; H = 59 36 27	Abelitzschloot
40	Pfalzdorfer Graben	Aurich	Pfalzdorfer Grenzweg R = 34 03 85; H = 59 31 02	Sandhorster Ehe
50	Ringschloot Popens-Ost	Aurich	Kanalweg (Nord) R = 34 01 15; H = 59 25 48	Ems-Jade-Kanal
51	Ringschloot in Wiesens	Aurich	südlich Deichweg II R = 34 04 74; H = 59 25 32	Ems-Jade-Kanal
52	Sandhorster Ehe	Aurich	Spekendorfer Straße R = 34 04 83; H = 59 32 17	Ringkanal
54	Tannenhauser Ehe	Aurich	südl. der Straße ,Am Stadion‘ R = 33 98 13; H = 59 32 70	Sandhorster Ehe
56	Voßschloot	Aurich	2270 m von der Mündung in den Nordgeorgsfehnkanal R = 34 12 68; H = 59 24 65	Nordgeorgsfehnkanal
58	Wiesedermeerschloot	Wittmund	330 m westlich der Einmündung des Kollrunger Moorblockschootes R = 34 13 22; H = 59 27 81	Ems-Jade-Kanal

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
			R = Rechtswert; H = Hochwert	
59	Zugschloot in Marcardsmoor	Aurich	2290 m von der Mündung in den Nordgeorgsfehnkanal R = 34 12 65; H = 59 25 48	Nordgeorgsfehnkanal
61	Zugschloot in Walle-Georgsfeld	Aurich	Vor den langen Ackern R = 33 96 94; H = 59 29 51	Sandhorster Ehe.

Artikel 2

Nachstehende Gewässer werden im Verzeichnis wie folgt neu aufgenommen:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
			R = Rechtswert; H = Hochwert	
5.1	Bauernholzgraben	Aurich	nördliche Ecke Bauernholz R = 33 98 07; H = 59 28 47	Sandhorster Ehe
6.1	Buschtucht	Wittmund	Knyphauser Wald R = 34 18 64; H = 59 29 38	Barkenbuschschloot
11.1	Forstgraben Plaggenburg	Aurich	Pfalzdorfer Graben R = 34 03 70; H = 59 31 12	Neu-Wallinghausenerschloot
11.2	Gasthaushelmer Zuggraben	Aurich	Gasthaushelmer R = 33 96 58; H = 59 30 72	Abelitzschloot
24.1	Knickweggraben	Aurich	Endpunkt Zuwegung zum Knickweg R = 33 98 24; H = 59 28 65	Sandhorster Ehe
27.1	Kuhlerplatzzuggraben	Aurich	Kuhlerplatz (K116) R = 33 93 53; H = 59 34 05	Ringkanal
32.1	Moorlandschloot	Aurich	Zum Haxtumerfeld R = 33 97 97; H = 59 25 45	Dierschloot
40.1	Posttriftgraben	Aurich	Gasthaushelmer R = 33 96 82; H = 59 30 96	Abelitzschloot
46.1	Ringschloot A-M-K	Aurich	südwestlich Spaalsstraße R = 33 95 15; H = 59 30 19	Abelitz-Moordorf-Kanal, unterhalb Stau Schleusenweg
50.1	Ringschloot Popens-West	Aurich	Ostriesland-Wanderweg R = 34 00 94; H = 59 25 59	Ems-Jade-Kanal (Middelburger Brücke)
52.1	Schwarzermeerschloot	Aurich	nördlich der Straße ‚Am Stadion‘ R = 33 98 12; H = 59 32 71	Stickerspittschloot
57.1	Vorfluter am Prozeßweg	Aurich	Moordorfer Straße R = 33 97 24; H = 59 30 67	Zugschloot in Walle-Georgsfeld
57.2	Vorfluter Rockerstrift	Aurich	Aderkrutweg — Allmendeweg R = 34 01 56; H = 59 35 30	Meerhusener Graben ‚Y‘
66	Zugschloot Eschener Grashaus	Aurich	Ende Scheideweg R = 33 97 89; H = 59 30 34	Zugschloot in Walle-Georgsfeld
67	Zugschloot Neues Moor	Aurich	nördlich Kippweg R = 34 06 29; H = 59 26 08	Ems-Jade-Kanal.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 9. 12. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 113,
I. Entwässerungsverband Emden

Vom 9. 12. 2008

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 113, I. Entwässerungsverband Emden, vom 27. 3. 1986 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 412), geändert durch Verordnung vom 11. 11. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1596) wird wie folgt geändert:
 Anfangs- bzw. Endpunkte der nachstehenden Gewässer werden im Verzeichnis wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	m II. Ordnung	Kreis, Kreisfreie Stadt	Lage des Gewässers	
				von Anfangspunkt R = Rechtswert H = Hochwert	bis Endpunkt R = Rechtswert H = Hochwert
1		2	3	4	5
342	Suurhuser Tief	2805	Aurich	Gew. Nr. 371 Tütelborgschloot R 25 82 400 H 59 18 990	südlicher Sportplatz R 25 80 870 H 59 20 613
445	Zweitiefenschloot	1260	Aurich	Gew. Nr. 132 Hamswehrumer Tief R 25 70 420 H 59 21 140	westlich Groothuser Tief R 25 70 654 H 59 22 057.

Artikel 2

Nachstehendes Gewässer wird im Verzeichnis wie folgt neu aufgenommen:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	m II. Ordnung	Kreis, Kreisfreie Stadt	Lage des Gewässers	
				von Anfangspunkt R = Rechtswert H = Hochwert	bis Endpunkt R = Rechtswert H = Hochwert
1		2	3	4	5
342 A	Suurhuser Waterlösen	1101	Aurich	Gew. Nr. 198 Knockster Tief R 25 81 300 H 59 21 540	Suurhuser Straße R 25 80 972 H 59 20 964.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.
 Aurich, den 9. 12. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 10

Erlaubnisverfahren nach den §§ 10 und 31 a
des Niedersächsischen Wassergesetzes
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)

Bek. d. NLWKN v. 10. 12. 2008 — VI O8-62011-2/2 —

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) plant die wesentliche Änderung der vorhandenen Erdölraffinerie (Anlage zur Destillation, Raffination oder sonstigen Wei-

terverarbeitung von Erdölerzeugnissen in einer Mineralölraffinerie) auf dem Voslapper Groden in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, und Flur 3, Flurstücke 213/24 und 215/3, der Gemarkung Rüstringen.

Antragsgegenstand sind folgende wesentliche Änderungen:

1. Errichtung neuer Prozess- und Nebenanlagen zur Erzielung einer besseren Veredelungstiefe des im bisherigen Raffinationsprozess anfallenden Vakuumrückstandes und des

Vakuumgasöls. Dieses so genannte „Wilhelmshaven Upgrader Project“ (WUP) beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zehn neuen Prozessanlagen:

- Unit 2100: Dieselkraftstoff-Tiefentschwefelung (ULSD-HDT)
- Unit 2800: Raffineriegas-Druckwechseladsorptionsanlage (ROG PSA)
- Unit 6100: Koker (DCU)
- Unit 6200: Hydrocracker (HCU)
- Unit 6500, Unit 6600: Wasserstofferzeugung 1 und 2 (SMR 1 und 2)
- Unit 9100: Aminanlage 2 (ARU 2)
- Unit 9200, Unit 9300: Schwefelrückgewinnung C und D (SRU C und D)
- Unit 9500: Sauerwasser-Stripper II (SWS).

Folgende weitere, so genannte unterstützende Anlagen sollen errichtet und in Betrieb genommen werden:

- Unit 5900: Schwefelverladung
- Unit 8700: Verbindungsrohrtrassen und Rohrbrücken
- Unit 9400: Instrumentenlufterzeugung II
- Unit 9600: Kühlwasser-System II
- Unit 9700: Abwasseraufbereitungsanlage II
- Unit 9800: Wasseraufbereitung – Kesselspeisewasser II
- Unit 9900: Fackel-System II.

2. Veränderungen an den Anlagen der bestehenden Raffinerie, um die Einbindung der neu errichteten Anlagen zu ermöglichen:

- Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Raffinerieheizgas, Erdgas bzw. Mischung Raffineriegas und PSA-Restgas) in allen Feuerungsanlagen der Raffinerie
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Prozessanlagen: Vakuumdestillation U-1200; Benzinentschwefelungsanlage U-1400; katalytischer Reformer U-1500; Isomerisierungsanlage U-1600; Gastrennanlage U-1700; Gasölentschwefelung U-1900/U-2000, Aminanlage U-2200; Sauerwasseranlage U-2400 sowie Schwefelrückgewinnungsanlage U-2300
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Nebenanlagen: Abwasseraufbereitung U-3900; Instrumentenluftanlage U-3300; Kesselspeisewasseraufbereitung U 4900 .
- Änderungen im Tankfeld: Rückbau von F-29; Umwidmungen in der Tankbelegung sowie Errichtung eines neuen Flüssiggaslagerbehälters (Kugel).

3. Einsatz der Rohölsorte REBCO (Russian Export Blend Crude Oil) bis zu 100 v. H.

Aufgrund der Nummer 4.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Somit kann die für das Vorhaben beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nur in einem Verfahren, das den Anforderungen des UVPG entspricht, erteilt werden. Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Mit dem Betrieb der Anlagen soll im Jahr 2012 begonnen werden. Hierzu hat die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH mit Schreiben vom 22. 9. 2008 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Oldenburg gemäß § 10 i. V. m. den §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) beantragt, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern in die Jade zu ändern.

Die beantragte Änderung der Erlaubnis umfasst insbesondere eine Erhöhung der Einleitungsmengen von 1 800 000m³/a auf 2 500 000m³/a sowie Änderungen bei den Abwasserfrachten.

Die zusätzlichen Einleitungsmengen sollen über die vorhandene Einleitungsstelle (Flussgebietskennzahl 943.3, Rechtswert: 34 43280, Hochwert: 59 43920) eingeleitet werden.

Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnisänderung sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß den §§ 31 a und 24 NWG i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 14. 1. 2009 bis zum 13. 2. 2009 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Raum 70,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),

Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, „Technisches Rathaus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr),

Gemeinde Wangerland, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),

und

Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2,

während der Dienststunden (montags und dienstags von 7.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum 27. 2. 2009** Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei
 - der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,
 - der Gemeinde Wangerland, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, oder
 - dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI –, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
 erheben kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 c NWG),
- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG),
- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 9 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 c NWG),
- e) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- f) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG),
- g) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG) und
- h) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine

natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. MBl. bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 i. V. m. § 17 VwVfG).

Gemäß den §§ 31 a und 24 NWG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 10

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und Beek im Landkreis Osterholz

Bek. d. NLWKN v. 7. 1. 2009 — 62023-4948/-49488 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Osterholz, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Hamme und Beek überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinden Worpswede und Ritterhude sowie der Samtgemeinde Hambergen und ist in den mit veröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Nummern 1 bis 11) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 12

**Die Anlage ist auf den Seiten 14—17
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches und des Heithöfer Baches im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 7. 1. 2009 — 62023-01-09 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Wimmer Baches und des Heithöfer Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bohmte und Bad Essen und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK25–3616) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2-1 bis 2-5) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 12

**Die Anlage ist auf den Seiten 18/19
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 19. 11. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds.

GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfäche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeoog (Ost)“ (K NEU 003).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,697' N / 007° 33,034' E
2. 53° 43,635' N / 007° 33,411' E
3. 53° 43,579' N / 007° 33,337' E
4. 53° 43,590' N / 007° 32,812' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 8,54 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2008 und endet am 18. 11. 2018.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 12

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 19. 11. 2008 — 65438-1 a —

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand (Eisenpfähle)“ (K EMS 033).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,800' N / 007° 02,194' E
2. 53° 37,740' N / 007° 01,942' E
3. 53° 37,832' N / 007° 01,939' E
4. 53° 37,896' N / 007° 02,209' E
5. 53° 38,000' N / 007° 02,346' E
6. 53° 37,876' N / 007° 02,416' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,43 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2008 und endet am 18. 11. 2018.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 13

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 19. 11. 2008 — 65438-1 a —

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten verkleinerte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Robbenplate“ (K JAD 007).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,722' N / 008° 10,720' E
2. 53° 40,908' N / 008° 11,515' E
3. 53° 40,848' N / 008° 11,589' E
4. 53° 40,513' N / 008° 11,019' E
5. 53° 40,469' N / 008° 10,866' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 33,10 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2008 und endet am 18. 11. 2018.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Robbenplate (K JAD 007) vom 25. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 821) widerrufen.

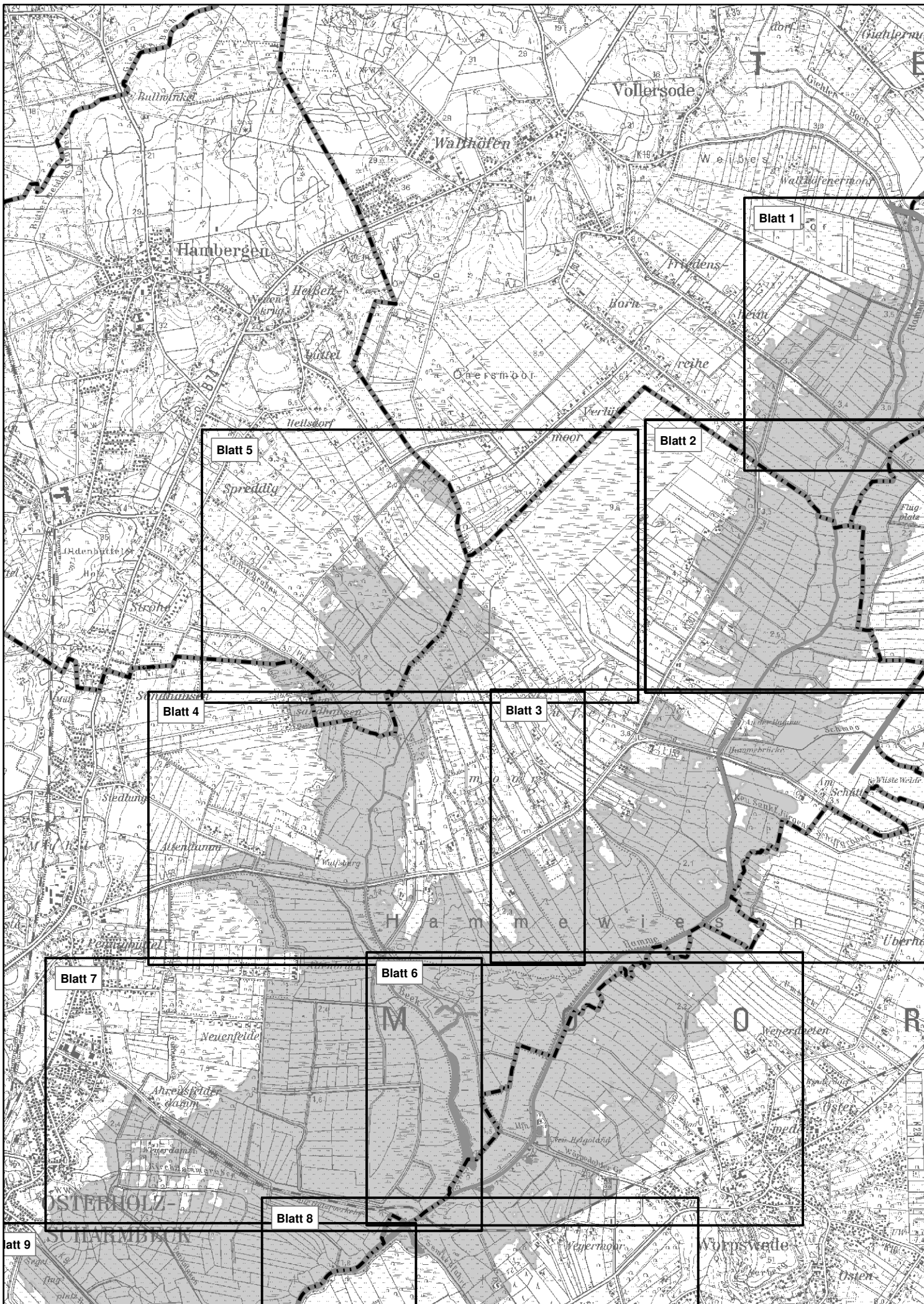
Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2009 S. 13





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hamme und der Beek im Landkreis Osterholz Az.: 62023-4948 /-49488

Blatt 1 von 2

Legende



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet



Verfahrensgrenze

Verwaltungsgrenzen



Landesgrenze Niedersachsen/Bremen



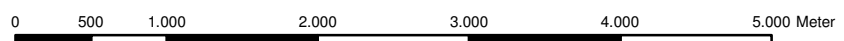
Kreisgrenze



Gemeindegrenze



Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M. 1:5000



1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 07.01.2009





Blatt 2 von 2

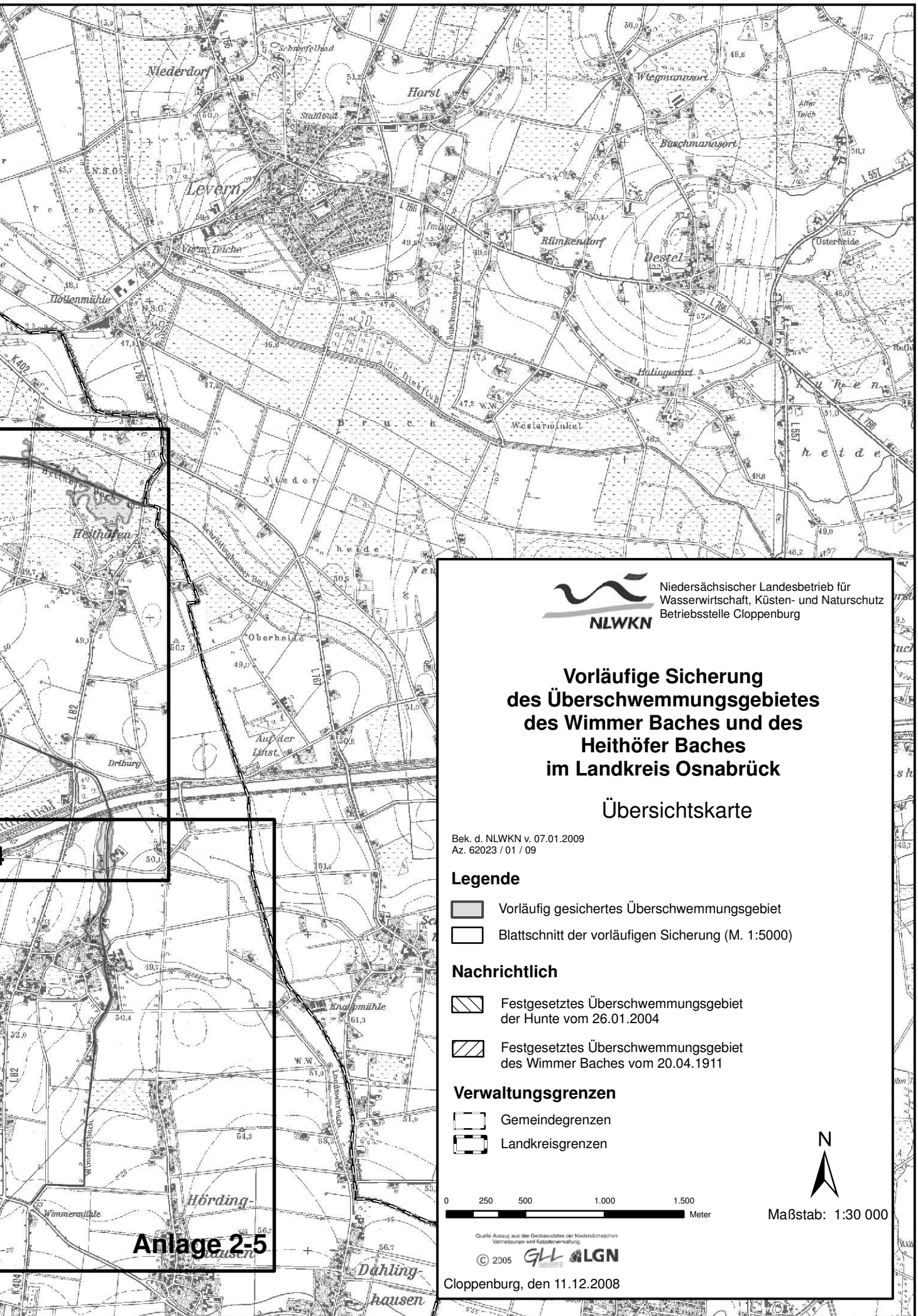
 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 Verfahrensgrenze

 Landesgrenze Niedersachsen/Bremen
 Kreisgrenze
 Gemeindegrenze
 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M. 1:5000



GILL  **LGN**
GEOINFORMATION LANDSCAPE NETWORK

Verden, den 07.01.2009



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches und des Heithöfer Baches im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 07.01.2009
Az. 62023 / 01 / 09

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 26.01.2004
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Wimmer Baches vom 20.04.1911

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

0 250 500 1.000 1.500
Meter



Maßstab: 1:30 000

Quelle: Auszug aus den Geländeskizzen der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005 **GLL** **ALGN**

Cloppenburg, den 11.12.2008

Anlage 2-5

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 19. 11. 2008 — 65438-1 a —

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten verkleinerten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„SW Schuitensand“ (K EMS 020).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,284'N / 006° 56,168'E
2. 53° 31,614'N / 006° 56,063'E
3. 53° 31,481'N / 006° 56,481'E
4. 53° 31,121'N / 006° 56,520'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 24,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 11. 2008 und endet am 18. 11. 2018.

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche SW Schuitensand (K EMS 020) vom 27. 2. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 297) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 20

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abfallrechtliche Entscheidung gemäß § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 7. 1. 2009 — H006334925-001 —

Der Plan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60 c, 30625 Hannover, vom 14. 5. 2008 zur Aufnahme der Abfallschlüsselnummer 101309 in ihren Abfallkatalog und Ablagerung derartiger Abfälle in einer Monodeponie in ihrer planfestgestellten Deponie Hannover-Lahe wurde durch Beschluss vom 5. 12. 2008 festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

8. 1. 2009 bis 21. 1. 2009 (einschließlich)

- a) bei der Landeshauptstadt Hannover, Foyer der Bauverwaltung (neben der Pfortnerloge), Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover,
montags bis freitags 6.30 bis 18.00 Uhr,
- b) bei der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 33, Bau- und Planungsamt, Zimmer Nr. 316, 30916 Isernhagen,
montags bis mittwochs 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
- c) bei der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, Bürgeramt, 3175 Lehrte,
montags und dienstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags
freitags

8.00 bis 19.00 Uhr,
8.00 bis 13.00 Uhr,

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 21. 1. 2009 gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den betroffenen Dritten und den Einwendern als zugestellt.

In der Zeit vom **8. 1. 2009 bis 23. 2. 2009 (einschließlich)** kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss von allen Betroffenen und Einwendern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 20

Anlage

I. Entscheidung

1. Gemäß § 31 Abs. 2 des KrW-/AbfG wird hiermit der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Monodeponie für Asbestzementabfälle auf der planfestgestellten Deponie Hannover-Lahe festgestellt.
2. Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen.
3. Die unter Abschnitt III niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten. Im Übrigen gelten die bisher erteilten Maßgaben für die Deponie unverändert fort.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur Erläuterung wird auf Abschnitt IV verwiesen.
5. Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

II. Planunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Begründung

(nicht veröffentlicht)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer ersten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 12. 2008
— 07-171-01/Lin 1.1-02 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG mit der Entscheidung vom 21. 11. 2008 eine erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung erteilt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens war die Errichtung landseitiger Gebäude und Anlagenteile eines Steinkohlekraftwerkes in Wilhelmshaven. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **8. 1. 2009** bis einschließlich **21. 1. 2008** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Wilhelmshaven**, Rathausplatz 9, „Technisches Rathaus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer,
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Schortens**, Rathaus, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, Zimmer 19,
während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2,
während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 7.00 bis 12.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 7.00 bis 12.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Sande**, Rathaus, Hauptstraße 79, 26452 Sande, 1. OG, Zimmer 16,

während der Dienststunden (Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag von 8.00 bis 18.00 Uhr),

sowie

- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an reinhold.linnemann@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 1/2009 S. 21

Anlage

Erste Teilgenehmigung

I. Entscheidung

Tenor

Der Firma Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (nachfolgend auch EKW genannt) wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 11. 2007 nach Maßgabe dieses Bescheides die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Teils eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven erteilt.

Gegenstand der **ersten Teilgenehmigung** ist

- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.),
- die Errichtung des Maschinenhauses, des Kesselhauses, der Rauchgasreinigung und des Schornsteins sowie der Silos für die Rest- und Hilfsstoffe,
- die Errichtung des Kühlwasserpumpenhauses und der Kraftschlussbecken,
- die Errichtung der Kühlwasserleitungen landseitig bis einschließlich Deichquerung und
- die elektrische Anbindung bis zur kraftwerkseitigen Schaltanlage.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26388 Wilhelmshaven
Straße: Niedersachsendamm
Gemarkung: Wilhelmshaven
Flur: 33
Flurstücke: 60/69, 60/134, 60/135, 60/136, 60/144, 60/145, 61/36, 61/37.

Die im anliegenden Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Anhang 1 zu diesem Bescheid*) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 75 NBauO
- die Ausnahmegenehmigung nach § 28 a NNatG für die Zerstörung besonders geschützter Biotope im Rüstersieler Groden
- die Befreiung nach § 43 Absatz 8 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG
- die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz für die Errichtung von Luftfahrthindernissen; für temporär aufgestellte über 100 m hohen Montagekränen ist die Zustimmung in einem gesonderten Verfahren einzuholen
- die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung der Dampfkesselumschließung sowie Montage und Installation aller zur Dampfkesselanlage gehörenden baulichen Anlagen, insbesondere Fundamente und Treppenhäuser; nicht von der Erlaubnis erfasst sind die Errichtung der technischen Anlagen einschließlich der Rohrleitungen und Apparate der aus drei Dampferzeugern bestehenden Dampfkesselanlage
- die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung innerhalb des Deichbesticks und der 50 m Schutzzone des Rüstersieler Seedeiches folgende Baumaßnahmen durchzuführen:

1. Kreuzung des Deiches und der 50 m-Deichschutzzone mit
 - zwei Kühlwasserentnahmeleitungen DN 3 400 mm
 - zwei Kühlwasserrücklaufleitungen DN 3 400 mm
 - einer Fischrückführungsleitung DN 800 mm
2. Herstellung eines Schieberbauwerkes innerhalb des Deichbesticks und
3. Herstellung eines Zielschachtes für den Rohrvortrieb.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des gesamten Steinkohlekraftwerkes keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de